Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 70 (1978)

Heft: 2

Artikel: Was bringt die 9. AHV-Revision?

Autor: Leuthy, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354888

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was bringt die 9. AHV-Revision?

Fritz Leuthy

Die 9. AHV-Revision ist nicht eine Revision wie die bisherigen acht andern. Sie bringt nicht nur Verbesserungen, wie man das bis jetzt immer gewohnt war, sie bringt erstmals auch einige Verschlechterungen. In Zahlen könnte man sagen, rund 40 Millionen Verbesserungen stehen rund 135 Millionen Verschlechterungen gegenüber. Die 9. Revision bringt aber in erster Linie eine Wiedergesundung der durch den Abbau an Bundessubventionen ins Rutschen geratenen finanziellen Grundlagen der AHV. Damit aber bedeutet sie Möglichkeit und Garantie dafür, dass diese *unsere* AHV weiterhin allen dienen kann und weiter verbessert dienen wird.

Gerade letzteres aber scheint einigen Bürgern und Organisationen, die sich auf der politisch ganz rechten Seite heimisch fühlen, nicht zu passen. Erstmals wurde deshalb auch gegen eine AHV-Revision das Referendum ergriffen. Für ihre Zwecke wäre eine sich im finanziellen Ungleichgewicht befindliche AHV eben dienlicher. Eine solche liesse sich leicht in Misskredit bringen. Dadurch könnte endlich ein Sozialwerk, das diesen Kreisen zu sozial geworden ist, gebremst und sogar zurückbuchstabiert werden. Diesem Angriff aber werden wir widerstehen.

Wir erreichen damit einen weiteren Ausbau in Richtung der Verfassungsgrundlage des Jahres 1972, der wir damals mit überwältigendem Mehr zugestimmt haben. Die AHV wird sich danach nicht mehr damit begnügen, die Betagten, Invaliden, Witwen und Waisen mit einer Rente abzufinden. Sie wird sich auch mit dem Wohlbefinden der betroffenen Menschen befassen. Invalide Betagte werden ein Anrecht auf jene Hilfsmittel wie Rollstühle, Prothesen und Hörapparate haben, die sie zur Kontaktnahme mit ihrer Umwelt brauchen. Sie wird die Bestrebungen jener Organisationen und Institutionen fördern helfen, die sich die Beratung, Betreuung und Beschäftigung von Betagten zum Ziele setzen oder Hilfe bei der Körperpflege oder bei der Haushaltarbeit anbieten. Schwerstbehinderte, wie Blinde oder Gelähmte, werden zur Rente eine zusätzliche Entschädigung erhalten, die ihnen hilft, die schwere Bürde zumindest finanziell etwas besser tragen zu können.

Wir nehmen mit der 9. Revision auch einen gewissen Leistungsabbau in Kauf, wobei aber niemand weniger erhält als bisher und auch nicht eigentliche Frankenbetreffnisse gekürzt werden, sondern lediglich die Voraussetzungen, die zum Bezug solcher Leistungen nötig waren, erschwert werden. Dies trifft die künftigen Bezüger von Ehepaarsrenten, indem eine Frau nurmehr drei Jahre jünger sein darf als ihr Mann, um in den Genuss der vollen Ehepaarsrente zu kommen und nurmehr zehn Jahre jünger sein darf, um Zusatzrenten beanspruchen zu können. Bis jetzt betrugen diese Grenzen fünf beziehungsweise zwanzig Jahre. Diese Verschlechterungen passen uns gar nicht. Aber sie dienen dazu, dem grösseren Ganzen wieder

eine gute finanzielle Grundlage zu geben.

Wichtigste Voraussetzung für diese Gesundung aber ist die Wiedererhöhung der abgebauten Bundessubventionen auf den ursprünglichen Stand, den wir ebenfalls mit der 9. Revision verankern werden. Bei diesen Bundessubventionen wie auch bei den Subventionen der Kantone an die AHV handelt es sich keineswegs um Geschenke der öffentlichen Hand an die Beitragszahler. Die öffentliche Hand ersetzt der AHV damit nur Zahlungen, die sie sonst auf anderem Wege erbringen müsste. Denken wir zum Beispiel an die Armenlasten, welche die Kantone zu erbringen hätten, wenn ihnen keine AHV diese abnähme. Oder denken wir an die ausgleichende Wirkung der AHV zugunsten der landwirtschaftlichen Regionen, insbesondere der Berggebiete. Sie hat recht eigentlich wieder Bargeld in diese Regionen gebracht und so wieder Leben dorthin verpflanzt. Ohne sie hätte diese Hilfe über den Bund in Form verstärkter Regionalhilfe erbracht werden müssen. Die AHV gleicht eben nicht nur Ungleichheiten innerhalb der unterschiedlich begüterten Beitragszahler und Rentner aus, sie übernimmt auch allgemeine gesellschaftliche oder man könnte sagen gemeinwirtschaftliche Aufgaben. Solche aber können nicht einfach den Arbeitnehmern und Arbeitgebern belastet werden, sie sind Sache des Staates, die über allgemeine Steuermittel aufzubringen sind. Die Subventionen helfen aber darüber hinaus, die AHV im stabilen Gleichgewicht zu halten. Ohne sie würde sich jede Wirtschaftsschwankung bei den Beiträgen oder den Renten sofort niederschlagen. Ein ewiger Kampf zwischen jungen Beitragszahlern und älteren Rentenbezügern wäre die Folge. Der soziale Friede unter den Generationen wäre gefährdet. Dem können Bund und Kantone sicher nicht gleichgültig gegenüberstehen.

Die 9. AHV-Revision dient sodann auch direkt der Rentensicherung. Noch ist nämlich die letzte Rentenerhöhung um 5 Prozent nicht im ordentlichen Recht verankert. Lediglich ein dringlicher Bundesbeschluss garantiert sie für das Jahr 1978. Die 9. Revision bringt diese gesetzlich notwendige Regelung. Ohne sie könnte die Teuerungszulage Ende 1978 in Frage gestellt werden. Und man geht wohl nicht ganz fehl, wenn man annimmt, die Gegner der 9. Revision würden dies zumindest versuchen. Denn ihnen geht es um Abbau, trotz all ihren Beteuerungen. Das zeigt zum Beispiel ihre Aufzählung (Referentenführer des gegnerischen Komitees) der sogenannten unbestrittenen Punkte, die auch bei einer Verwerfung zu erfüllen wären. Fein säuberlich werden da alle oben erwähnten Verschlechterungen aufgeführt. Kein Wort aber findet sich zum Beispiel über

die Besserstellung der invaliden Betagten oder des neuen Schutzes unserer Schwerstbehinderten.

Deshalb ist unsere Antwort eindeutig: JA zur 9. AHV-Revision, JA zu unserer AHV, die nicht nur

- den Betagten ein zwar noch bescheidenes, aber regelmässiges und sicheres Einkommen garantiert, sondern
- auch den Jungen direkt etwas bringt.
- Sie nimmt ihnen zumindest einen Teil der finanziellen Verantwortung für ihre Eltern ab;
- sie enthebt sie zum Teil der Sorge, ihr Altwerden finanziell vorplanen zu müssen;
- sie gibt ihnen Gewissheit, dass sie im Falle von Invalidität nicht vor dem Nichts stehen werden und dass im Falle ihres Todes ihren Familien eine Unterstützung zukommt;
- sie nimmt ihnen die zusätzliche materielle Last ab, die zum Beispiel die Geburt eines Kindes mit einem Geburtsgebrechen bedeuten würde.

Darum ist es unsere AHV. Wir alle sind daran interessiert.